

IV.

Die Heilige Allianz und das Legitimitätsprincip.

Talleyrand hatte es nicht durchgeseht, wol auch kaum ernstlich durchsehen wollen, daß die von ihm verkündigten Grundsätze ausdrücklich von dem Wiener Congreß garantirt und mit den Grundsätzen auch die auf ihnen ruhenden Throne und Staaten förmlich gewährleistet wurden. So groß der Beifall war, den Talleyrand's Lehre fand, so sehr man bemüht war oder sich einbildete bemüht zu sein, das Legitimitätsprincip als Leitfaden durch das Labyrinth voneinander gegenseitig ausschließenden Ansprüchen zu benutzen, von einer völkerrechtlichen Geltung des Legitimitätsprincips ließ sich doch nur insoweit reden, als dasselbe in einzelnen Bestimmungen der Wiener Verträge zu concreter rechtlicher Erscheinung kam.

Durste man nun auch eine gewisse Gewähr für den unge störten Fortbestand der zu Wien getroffenen Vereinbarungen und sonach auch des denselben angeblich zu Grunde liegenden Legitimitätsprincips darin erblicken, daß alle Mächte, welche die Wiener Congreß-Acte unterzeichnet hatten, sämmtliche in derselben festgestellten Rechte fortbauernb anzuerkennen verpflichtet waren, so war es von dieser vertragsmäßigen Verbindlichkeit, nichts gegen die zu Wien errichtete Ordnung